

Geheimhaltung und Datenschutz der Schulgruppenkoordinatoren

Die SEIS-Schulgruppenkoordinatoren verpflichten sich aufgrund der Beauftragung für die Koordination der Schulgruppe zur Einhaltung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Das bedeutet in diesem Fall:

- Alle Daten, Programme und Verfahren dürfen nur auf die Weise verwahrt, verarbeitet oder ausgegeben werden, wie es den Regelungen von SEIS Deutschland entspricht. Es dürfen nur die für die konkrete Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden. **Dieses sind alle Schuldaten, die vor, während und nach einer Erhebung mit SEIS in der Software verfügbar sind.**
- Daten, Programme und Verfahren bzw. andere daraus gewonnene Informationen dürfen nicht zu anderen, als zu den Verwendungszwecken von SEIS Deutschland verwendet werden.
- Es ist untersagt, Daten, Programme und Verfahren zu verfälschen, unechte Daten, Programme oder Verfahren herzustellen und verfälschte oder unechte Daten, Programme oder Verfahren vorsätzlich zu gebrauchen.
- Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit als Schulgruppenkoordinatoren fort.
- Darüber hinaus sind die Schulgruppenkoordinatoren verpflichtet, während und auch nach dem Ende Ihrer Tätigkeit über vertrauliche Angelegenheiten aus der Schulgruppenbetreuung gegenüber Dritten und unzuständigen Mitarbeitern Stillschweigen bewahren.